



Anhang (gem. § 22) zur Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg

Familienwahlrecht bei der Wahl der Pfarrgemeinderäte am 6./7. Juni 2020

Bei der Wahl der Pfarrgemeinderäte (PGR) erhalten die Pfarreien im Bistum Magdeburg erneut die Möglichkeit, das Familienwahlrecht durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft – im Einverständnis mit dem Leiter bzw. Leitungsteam der Pfarrei – der PGR. Er gibt die Entscheidung den Gemeinden der Pfarrei sowie dem Diözesanbischof bekannt. Diese Entscheidung gilt für eine Wahlperiode.

Gemäß § 3 der Wahlordnung machen wahlberechtigte Personen einer Pfarrei wie folgt vom Familienwahlrecht Gebrauch:

Für Kinder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen treuhänderisch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

- Dabei entfällt auf jedes Elternteil eine halbe Stimme pro Kind.
- Allein sorgeberechtigte Eltern erhalten zwei halbe Stimmen pro Kind.
- Für wahlberechtigte Kinder aus Familien mit nur einem katholischen Elternteil übt dieser Elternteil allein das stellvertretende Wahlrecht aus, d.h. pro Kind zwei halbe Stimmen.
- Ab dem 14. Lebensjahr üben die Jugendlichen ihr Wahlrecht selbst aus.

Damit die Stimmen, die stellvertretend für Kinder abgegeben werden, bei der Auszählung als halbe Stimmen erkennbar sind, haben die Stimmzettel für halbe und die für ganze Stimmen jeweils eine andere Farbe.

Die Entscheidung und Bekanntgabe der Durchführung des Familienwahlrechts erfolgt spätestens sieben Wochen vor der Wahl. In der Pfarrei, die sich zur Einführung des Familienwahlrechts entscheidet, werden die wahlberechtigten Kinder unter 14 Jahren bei ihren Eltern in das Wählerverzeichnis zur PGR-Wahl aufgenommen.

Es empfiehlt sich, in geeigneter Weise auf das Anliegen des Familienwahlrechtes hinzuweisen.

Magdeburg, den 01.03.2020





Familienwahlrecht

Jeder Mensch hat von Geburt an ein Wahlrecht, das er aus einsehbaren Gründen nicht von Geburt an ausüben kann. Wie Eltern in anderen Fällen mit Blick auf das Wohl ihrer Kinder Entscheidungen treffen – wenn sie ihre Kinder taufen lassen, entscheiden sie z.B. über deren Religionszugehörigkeit – sollen sie auch das Wahlrecht ihrer Kinder wahrnehmen und bei der Pfarrgemeinderatswahl die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, die die Interessen ihrer Kinder zu vertreten versprechen.

Entgegen anderslautender Behauptungen ist die stellvertretende Ausübung des Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder keine Vervielfältigung von Elternstimmen, sondern die Abgabe von Stimmen, die Eltern treuhänderisch im Interesse der Kinder abgeben.

Mit der Einführung des stellvertretenden Wahlrechts von Eltern für ihre Kinder sollen Kinderinteressen in den Pfarreien stärker berücksichtigt werden. Nicht unerheblich ist dabei auch ein gesamtgesellschaftliches Signal: Wir nehmen die Kinder (und damit die Gegenwart und Zukunft der Kirche wie auch der Gesellschaft) ernst. Wir geben ihnen ihre Stimme!

Wenn Eltern stellvertretend für ihre Kinder wählen, verstärkt sich der Einfluss von Kindern und Familien in der Kirche. Die Einführung des Stellvertretungswahlrechts ist ein guter Schritt auf dem Weg zu einer größeren kinder- und familienfreundlicheren Pfarrei. Nicht zuletzt kann die Einbindung der Kinder zu einer stärkeren Bindung an die Pfarrei führen.

Worum es geht?

Für ein aktives Wahlrecht im Hinblick auf Familien sprechen zwei verschiedene Argumentationen:

- Man kann ein Elternmehrstimmrecht in dem Sinne denken, dass den Eltern selbst eine zusätzliche Stimme oder mehrere Stimmen gegeben werden, weil sie sorgeberechtigt sind für minderjährige Kinder.
- Davon zu unterscheiden ist ein Vertretungswahlrecht im Sinne eines Wahlrechts der Kinder, das von den Eltern auf der Grundlage der Sorgeberechtigung und Fürsorgepflicht zur Verwirklichung des Kindeswohls gemäß Art. 6 Abs. 2 GG stellvertretend ausgeübt wird. Dabei geht man davon aus, dass jedem Deutschen von Geburt an das Wahlrecht zusteht („treuhänderisch“ verwaltetes Minderjährigenwahlrecht).

Kontakt & weitere Informationen:

Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Sabina Lenow (Geschäftsführerin)

Breiter Weg 213

39104 Magdeburg

Tel.: 0391/620 86 44

Fax: 0391/620 86 43

familienbund@bistum-magdeburg.de

www.familienbund-bistum-magdeburg.de

